



Mustervertrag für Sexarbeiter/innen in Etablissements im Kanton Bern

1. Vertragspartner

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

.....(Betreiber/in des Etablissements)

Adresse der Geschäftsstelle:

und

.....(Vorname und Name Sexarbeiter/in)

Künstlernamen:

Nationalität:

Geburtsdatum:

Bewilligung (wenn bereits vorhanden):, gültig bis:, ZEMIS Nr.:.....

Adresse in der Schweiz:

Adresse im Ausland:

Versicherte-Nummer AHV (wenn bereits vorhanden):

2. Dauer des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt am und endet am

3. Tätigkeitsbereich

Herr/Frau ist tätig als Sexarbeiter/in.

Es steht ihm/ihr frei, wann, ob und auf welche Art und Weise er/sie Dienstleistungen gegenüber Kunden erbringen will. Die Festlegung des Preises für die zu erbringenden Dienstleistungen steht ihm/ihr frei. Es besteht keine sexuelle Leistungspflicht. Ihr/sein Selbstbestimmungsrecht ist gemäss Art. 195 Strafgesetzbuch jederzeit gewährleistet.

4. Dienstleistungsangebot im Etablissement

Dem/der Sexarbeiter/in werden folgende Dienstleistungen bzw. Infrastrukturen zur Verfügung gestellt (Zutreffendes ankreuzen):

- Werbung
- Getränke für die Bewirtung von Gästen
- Personal für den Gästeempfang und die Gästebetreuung
- Videoanlagen und Filme
- Gebühren für Radio- und Fernsehempfang
- Hygienische Artikel wie Kondome, Gleitmittel
- Räumlichkeiten zur Ausübung der Tätigkeiten
- Räumlichkeiten zum Privatgebrauch
- Waschmaschine/Tumbler
- Dusche
- Verpflegung
- _____
- _____

5. Entlohnung (Zutreffendes ankreuzen)

- Dem/der Sexarbeiter/in steht der von ihm/ihr erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag gibt er/sie _____% an den/die Betreiber/in ab. Der Nettolohn des Sexarbeiters/der Sexarbeiterin beträgt somit _____% des von ihm/ihr erwirtschafteten Umsatzes. Mit dem Betrag, den der/die Betreiber/in erhält, sind sämtliche unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.
- Dem/der Sexarbeiter/in steht der von ihm/ihr erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag gibt er/sie _____% an den/die Betreiber/in ab. Der Nettolohn des Sexarbeiters/der Sexarbeiterin beträgt somit _____% des von ihm/ihr erwirtschafteten Umsatzes. Ohne Umsatz werden CHF _____ dem/der Betreiber/in bezahlt. Mit dem Betrag, den der/die Betreiber/in erhält, sind sämtliche unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.
- Dem/der Sexarbeiter/in steht der von ihm/ihr erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag gibt er/sie CHF _____.- pro Tag ab. Mit dem Betrag, den der/die Betreiber/in erhält, sind sämtliche unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.
- Dem/der Sexarbeiter/in steht der von ihm/ihr erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag gibt er/sie CHF _____.- für die ersten _____Kunden pro Tag ab. Ohne Umsatz werden CHF _____ dem/der Betreiber/in bezahlt. Mit dem Betrag, den der/die Betreiber/in erhält, sind sämtliche unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.

Die Abrechnung erfolgt täglich wöchentlich monatlich und bei Beendigung des Verhältnisses spätestens am letzten Tag. Der/die Betreiber/in hat dem/der Sexarbeiter/in eine schriftliche Abrechnung über den Lohn abzugeben, in welcher ersichtlich ist, wie viel Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgerechnet wurden. Diese Abrechnung ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

6. Kündigung

Der Vertrag endet ohne Kündigung spätestens am (siehe Punkt 2)

Der Vertrag kann vorgängig unter Einhaltung einer 24-stündigen Frist schriftlich beendet werden.

Ort und Datum: Ort und Datum:

Der/die Betreiber/in: Der/die Sexarbeiter/in:

Weitere Hinweise

Betreiber/innen müssen über die erforderliche Bewilligung gemäss dem Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) verfügen.

Steuern

Der/die Betreiber/in verpflichtet sich zur Abrechnung der Quellensteuer. Hierzu ist das Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Personen im Prostitutionsgewerbe der Steuerverwaltung des Kantons Bern massgebend.

Sozialversicherung

Der/die Betreiber/in hat die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge bei der jeweiligen Ausgleichskasse abzurechnen.

Krankenversicherung

Der/die Sexarbeiter/in hat sich für den Aufenthalt in der Schweiz ausreichend und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gegen Krankheit zu versichern.